



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Sozialbehörde - FS 331, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

An alle Hamburger Kita-Träger und
Kindertagespflegepersonen in
Großtagespflegestellen

Amt für Familie
Kindertagesbetreuung
FS 3313
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2150

Ansprechpartnerin Frau Susanne Ellerbrock
Zimmer 831
E-Mail susanne.ellerbrock@soziales.hamburg.de

15. November 2021

Bundesprogramm zur Anschaffung mobiler Luftfilter für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen

Informationen zum Hamburger Verfahren zur Beantragung der Bundesförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch unter steigenden Infektionszahlen ist es dem Hamburger Senat ein besonderes Anliegen, den Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung aufrecht zu erhalten und so sicher wie möglich zu gestalten. In den Herbst- und Wintermonaten erhält das infektionsschutzgerechte Lüften in Kitas und der Kindertagespflege eine besondere Bedeutung. Wo häufiges Stoß- und Querlüften nicht möglich ist und keine fest installierten raumluftechnischen Anlagen zur Verfügung stehen, können mobile Luftfilter mit geeigneter Filtertechnik eingesetzt und damit die entsprechenden Hygienekonzepte der Einrichtungen flankiert werden.

Die Sozialbehörde bietet daher allen Hamburger Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, die über einen oder mehrere Betreuungsräume verfügen, die schlecht zu lüften sind, die Möglichkeit zur Teilnahme am Bundesprogramm zur Anschaffung mobiler Luftfilter. Das Förderprogramm wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestellt und wird von der Hamburger Sozialbehörde in Zusammenarbeit mit der Lawaetz-Stiftung durchgeführt.

Im Folgenden wird das Antragsverfahren zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Informationen sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Lawaetz-Stiftung unter www.luftfilter-kitas-hamburg.de.

Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind mobile Luftfilter ausschließlich für Betreuungsräume, die lediglich eingeschränkt gelüftet werden können (Kategorie 2 gemäß Umweltbundesamt). Die Sozialbehörde geht davon aus, dass es nur vereinzelt Räume dieser Kategorie 2 in Kitas und Großtagespflegestellen gibt, da die Aufenthaltsräume in Kitas grundsätzlich den Anforderungen des § 44 HBauO unterliegen und demzufolge ausreichend zu belüftet sein müssen. Sollten Sie dennoch in Ihrer Kita bzw. Großtagespflegestelle einen oder mehrere entsprechende Räume für die Betreuung der Kinder nutzen, können Sie einen Antrag auf die Bezuschussung von mobilen

Luftfiltern stellen. Der Bund fördert unter bestimmten Voraussetzungen mobile Luftfilter mit bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten.

Für den Fall, dass Sie für Betreuungsräume der Kategorie 2 bereits seit dem 1. Mai 2021 mobile Luftfilter angeschafft haben, können Sie auch für diese einen Antrag auf Förderung stellen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die maximale Förderhöhe aus Bundesmitteln je Luftfilter (Kauf/Miete/Leasing) beträgt bis zu 50 Prozent der Kosten, jedoch maximal 1.250 Euro je Luftfilter. Darüber hinaus werden bis zu 50 Prozent der dargelegten Kosten für Einweisung und Wartung gefördert, jedoch maximal 250 Euro pro Luftfilter.

Ist eine Kofinanzierung erforderlich?

Der Bund schreibt eine Kofinanzierung aus Landesmitteln vor. Hierfür können die Kita-Träger die Mittel des zweiten Kita-Corona-Sonderzuschusses, der im September ausgezahlt wurde oder bspw. das Teilentgelt Sachkosten nutzen. Tagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sind, können Mittel aus dem Corona-Sonderzuschuss, der in diesen Tagen ausgezahlt wird oder aus der Sachkostenpauschale des Tagespflegegeldes verwenden.

Wie sieht das Antragsverfahren aus?

Auf der Internetseite der Lawaetz-Stiftung (www.luftfilter-kitas-hamburg.de) ist das Antragsverfahren beschrieben. Die Antragsformulare sind ebenfalls dort abrufbar. Neben dem eigentlichen Antrag ist mit einem Formular das Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen durch eine Person mit fachlicher Eignung (bspw. Bauingenieur/-in, Architekt/-in oder ein vergleichbares Ausbildungsniveau) zu bestätigen. Diese Person kann sowohl von dem bzw. der Antragstellenden extern beauftragt werden, als auch aus der Organisation des bzw. der Antragstellenden stammen. Die Kosten für die Beauftragung einer externen oder internen Person sind nicht förderfähig – allerdings können z.B. Mittel aus dem Corona-Sonderzuschuss hierfür verwendet werden. Zusätzlich sind mit einer Eigenerklärung (Formular) durch den Kita-Träger bzw. die Großtagespflegestelle die Einhaltung der technischen Anforderungen und die korrekte Handhabung der mobilen Luftfilter zu bescheinigen.

Die vollständig und rechtzeitig gestellten Anträge werden von der Lawaetz-Stiftung auf Grundlage der auf der Internetseite veröffentlichten Förderkriterien der Sozialbehörde geprüft. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen wird zur Weiterleitung der Bundesmittel ein Weiterleitungsvertrag zwischen der Lawaetz-Stiftung und dem bzw. der Antragstellenden geschlossen. Dieser Vertrag ist bis zum 15. Dezember 2021 zu schließen. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises.

Wie ist die Antragsfrist?

Anträge können ab sofort bis zum 5. Dezember 2021 bei der Lawaetz-Stiftung gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Haben Sie Fragen zum Förderprogramm?

Für Fragen zur Umsetzung des Förderprogramms in Hamburg wenden Sie sich bitte an die Lawaetz-Stiftung unter luftfilter@lawaetz.de.

Mit freundlichen Grüßen,



Susanne Ellerbrock